

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 2 RU 23/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,  
Hannover, Hans-Böckler-Allee 26,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 1995 ohne mündliche Verhandlung durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und G e h r k e n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. September 1993 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Streitig ist, ob die bei dem Kläger vorhandene berufsbedingte Asbestose (Berufskrankheit <BK> nach Nrn 4103 ff der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung <BKVO>) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 vH zu bewerten ist und ob die Beklagte ihm deshalb Verletztenrente zu gewähren hat.

Nach einer stationären Behandlung des Klägers im Allgemeinen Krankenhaus H (nach durchgeführter Brustkorböffnung) fertigten die dortigen Ärzte Prof. Dr. K , Oberarzt Dr. S und Assistenzarzt T am 10. Februar 1986 einen Schlußbericht, wonach eine asbestassoziierte Pleurafibrose möglich erscheine; sie hielten die Meldung einer BK nach Nr 4103 der BKVO für geboten. In seinem im Auftrag des Landesgewerbearztes erstellten Gutachten vom 25. August 1986 kam der Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. Sp zu dem Ergebnis, daß die bei dem Kläger vorhandene beidseitige Pleuraschwarte zwar mit Wahrscheinlichkeit auf Asbestinhalationsfolgen zurückgeführt werden müsse, jedoch keine meßbare MdE zur Folge habe. Die bei dem Kläger bestehende leichte bis mittelgradige restriktive Ventilationsstörung sei nur zum kleineren Teil durch diese Pleurafibrose, zum überwiegenden Teil mit großer Wahrscheinlichkeit jedoch durch das Übergewicht bei beidseitigem Zwerchfellhochstand hervorgerufen worden. Ein obstruktives Atemwegssyndrom habe nicht eine Asbestinhalation zur Ursache, sondern sei Folge einer obstruktiven Bronchitis mit rezidivierenden Infekten. Dieser und der im Verwaltungsverfahren erneut von Dr. Sp durchgeführten Begutachtung folgend lehnte die Beklagte eine Rentengewährung ab (Bescheid vom 25. Juli 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 1990).

Das Sozialgericht (SG) hat den Arzt für innere Medizin Prof. Dr. Sch als medizinischen Sachverständigen gehört. Nach dessen Einvernahme hat es die Klage mit Urteil vom 6. August 1992 abgewiesen. Zur Begründung hat das SG im wesentlichen ausgeführt, die Asbestose mindere die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht in rentenberechtigendem Grade. Asbestbedingte Beeinträchtigungen der Lungenfunktion müßten charakteristische Merkmale aufweisen, die beim Kläger nicht vorhanden seien.

Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) den Arzt für innere Medizin Dr. Ti zum medizinischen Sachverständigen bestellt. Dem hat der Kläger mit Schriftsätzen vom 9. August und 9. September 1993 entgegengehalten, er sei mit dieser Bestellung nicht einverstanden, weil es sich bei Dr. Ti um den Leiter einer psychiatrischen Klinik handele; im übrigen halte er nur einen Arzt für Lungenerkrankungen für den geeigneten Sachverständigen. Er hat die Begutachtung durch Prof. Dr. K



beantragt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17. September 1993 hat Dr. Ti seine schriftsätzlich vorbereitete Stellungnahme verlesen und auf Befragen erläutert. Der Kläger hat seinen bisherigen Sachantrag wiederholt und hilfsweise beantragt, einen weiteren Sachverständigen - Facharzt für Lungenkrankheiten - von Amts wegen zu hören.

Das LSG hat die Berufung mit Urteil vom 17. September 1993 zurückgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die bei dem Kläger vorhandenen Atembeschwerden nur zu einem geringen Anteil auf Asbesteinwirkungen zurückgeführt werden könnten. Eine MdE in rentenberechtigendem Grad werde dadurch nicht erreicht. Dies habe Dr. Ti einleuchtend und überzeugend dargelegt. Es gebe nicht den geringsten Anlaß, an der Richtigkeit dessen Angaben zu zweifeln; zudem habe Dr. Ti als gründlicher, wissenschaftlich befähigter Internist das Format, von sich aus darauf hinzuweisen, sollten ihm für gewisse medizinische Beurteilungen außerhalb seines Fachgebietes die erforderlichen Kenntnisse und Möglichkeiten fehlen.

Mit seiner - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügt der Kläger einen Verstoß gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte sich nicht mit den Ausführungen des fachlich inkompetenten Dr. Ti begnügen dürfen. Nach dem Vorbringen des Klägers in beiden Instanzen, insbesondere mit Blick auf seinen mit Schriftsatz vom 9. September 1993 gestellten Antrag auf Begutachtung durch einen Lungenfacharzt, den er am Schluß der mündlichen Verhandlung vom 17. September 1993 wiederholt habe, hätte sich das LSG vielmehr gedrängt fühlen müssen, ein lungenfachärztliches Gutachten von Amts wegen einzuholen. Denn die Beurteilung der schwierigen Frage, inwieweit die bei dem Kläger vorhandene restriktive Lungen-Ventilationsstörung anteilmäßig auf die berufsbedingte Pleurafibrose oder die Übergewichtigkeit zurückzuführen sei, könne nur durch einen Experten auf dem Gebiet der Lungenheilkunde beantwortet werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. September 1993 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend und vertritt die Ansicht, daß sich das LSG im Hinblick auf die im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten nicht hätte gedrängt fühlen müssen, einen weiteren Sachverständigen zu hören.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

## II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Verfahrensfehler, daß das LSG unter Verletzung seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), festgestellt hat, die bei dem Kläger vorhandene Atemwegserkrankung beruhe nur zu einem geringen, keinen rentenberechtigenden Grad erreichenden Anteil auf der berufsbedingten Asbestose. Insbesondere hätte das LSG den Antrag des Klägers, zu dieser streitentscheidenden Tatsachenfrage weiteren Beweis zu erheben, nicht übergehen dürfen. Es fehlen ausreichende Tatsachenfeststellungen, um den Rechtsstreit in der Sache entscheiden zu können.

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Diese das sozialgerichtliche Verfahren beherrschende Untersuchungsmaxime ist verletzt, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterläßt, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen (allgemeine Meinung, vgl BSG SozR § 103 SGG Nr 40; Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, § 103 RdNr 5 und 20). Aus der sachlich-rechtlichen Sicht des LSG kam es darauf an festzustellen, inwieweit die bei dem Kläger vorhandenen Atembeschwerden ursächlich auf die anerkannte Asbestschädigung zurückgeführt werden können bzw inwieweit ihnen andere, berufsfremde Ursachen zugrunde liegen. Verfahrensfehlerfrei hat das LSG insoweit erkannt, daß es "für die Beurteilung solcher Fachfragen auf die Hilfe eines qualifizierten Sachverständigen angewiesen" sei. Dabei hätte sich das LSG aber nicht mit der Einvernahme des Arztes für innere Medizin, Dr. med. Ti , begnügen dürfen. Vielmehr hätte es sich im Rahmen seiner Pflicht, von allen geeigneten Ermittlungsmöglichkeiten erschöpfend Gebrauch zu machen (BSGE 30, 192, 205), gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen. Weshalb es dem Antrag des Klägers, von Amts wegen einen Facharzt für Lungenkrankheiten mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens nicht gefolgt ist, läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. Denn insoweit fehlt es sowohl an einer Erwähnung des hilfsweise gestellten Beweisantrages im Tatbestand des Urteils als auch an einer Auseinandersetzung mit diesem Antrag in den Urteilsgründen.

Unabhängig davon, daß der erkennende Senat deshalb nicht nachprüfen kann, weshalb das LSG dem Beweisantrag nicht gefolgt ist, fehlt es an hinreichenden Ermittlungen. So



hätte es nahegelegen, in erster Linie einen Facharzt für Lungenkrankheiten mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu beauftragen, weil eine schwierige Ursachenfrage auf lungenfachärztlichem Gebiet zu beantworten war. Hinzu kommt, daß auch im erstinstanzlichen Verfahren kein Lungenfacharzt gutachterlich gehört worden ist und dieser - vom Kläger gerügte Mangel - im Mittelpunkt des Berufungsvorbringens gestanden hat. Von einer lungenfachärztlichen Begutachtung hätte das LSG deshalb nur dann absehen dürfen, wenn es sich entsprechend sachkundig gemacht hätte. Hierfür wäre es zumindest erforderlich gewesen, Dr. Ti die Beweisfrage zu stellen, ob die Begutachtung durch einen fachlich besonders versierten Sachverständigen, insbesondere durch einen Facharzt für Lungenkrankheiten erforderlich ist. Begnügt sich das LSG dagegen - wie hier - mit der Ansicht, der gehörte Sachverständige werde schon "von sich aus darauf hinweisen, sollten ihm für gewisse Beurteilungen die erforderlichen Kenntnisse und Möglichkeiten fehlen", weil Dr. Ti ein solches "Format" besitze, wird es seinen Ermittlungspflichten nicht gerecht.

Auf dem vorliegenden Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil auch beruhen. Denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Durchführung ausreichender Ermittlungen zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis in bezug auf die MdE-Bewertung der asbestbedingten Lungenfunktionsstörung gelangt wäre. Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

